

Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 14.11.2016

87. Übergabe und Präsentation des vom Landesamt für Denkmalpflege (LAD) erstellten denkmalpflegerischen Werteplanes

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

88. Bau eines Spielplatzes im Bereich Baugebiet „Ziegelfeld IV“ in Zell am Harmersbach

a) - Auftragsvergabe: Tiefbauarbeiten

b) - Auftragsvergabe: Landschaftspflegerische Arbeiten

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit 17 Ja-Stimmen und einer Enthaltung, den Auftrag für die Tiefbauarbeiten und die landschaftspflegerische Arbeiten wie im Sachverhalt dargestellt zu erteilen.

89. Aufstellung des Bebauungsplanes "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L94)":

a) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

b) Beratung des Offenlageentwurfes und Beschluss zur Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB

Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

90. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bruch-Wiesmenfeld“ vom 17.01.1967 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB):

Billigung des Bebauungsplanänderungsentwurfes, Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vom Ingenieurbüro Kappis erstellten Entwürfe zu 3. Änderung des Bebauungsplanes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bruch-Wiesmenfeld“ vom 17.01.1967 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und beschließt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

91. Ausübung des Optionsrechts zur Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass entsprechend § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG n.F.) für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen steuerbaren Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz keine Umsatzsteuer erhoben wird.

92. Änderung der Abwassersatzung und Festsetzung der Abwassergebühren ab 01.01.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Änderung der Abwassersatzung sowie die Festsetzung der Abwassergebühren auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 19. Oktober 2016 ab 01.01.2017 sowie die weiteren Beschlussempfehlungen (Nr. 1 – 8) wie im Sachverhalt erläutert.

93. Anpassung der Nutzungsgebühren für das Kulturzentrum „Obere Fabrik“ und das Dorfgemeinschaftshaus Unterentersbach

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit 17 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, der Anpassung der Benutzungsgebühren, wie im Sachverhalt dargestellt.

94. Schulzentrum „Ritter-von-Buß“, Kirchstr. 19, Zell a.H. EDV-Verkabelung im Bestandsgebäude - passive EDV-Infrastruktur (Verkabelung)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Fa. Schwarz GmbH, Elektrotechnik aus Berghaupten den Auftrag über 75.146,36 Euro zu erteilen.

95. Einführung eines Ratsinformationssystems (Sitzungsdienst) für die Gremienarbeit im Gemeinderat und den Ausschüssen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit 18 Ja-Stimmen und einer Enthaltung,

- a.) für den Sitzungsdienst das Ratsinformationssystem der Firma Sternberg einzuführen und dementsprechend den Auftrag zu erteilen;
- b.) den Auftrag für den notwendigen Austausch des Verwaltungsservers an die Firma Schnebel zu erteilen; die Finanzierung soll über die Leasingfirma Grenke AG erfolgen.

96. Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester in der Altstadt Zell am Harmersbach

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ein ganzjähriges Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich der Altstadt nicht zu untersagen.
2. Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit 13 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen eine Allgemeinverfügung zu erlassen, wonach pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke, die nur an Silvester/Neujahr verwendet werden dürfen aber auch Raketen, Chinaböllern, Knallfrösche, Kanonenschläge, Feuertöpfe u.a.) am 31. Dezember und am 1. Januar in der Altstadt von Zell am Harmersbach nicht abgebrannt werden dürfen. Unterjährig soll abweichend davon in begründeten Ausnahmefällen und unter bestimmten Auflagen und Bedingungen eine kostenpflichtige Genehmigung für Feuerwerke möglich sein.